



Zeit bleibt wertvoll

Statuten Genossenschaft KISS Reusstal-Mutschellen

I. Name, Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Art. 1 Unter der Firma Genossenschaft KISS Reusstal-Mutschellen besteht eine Genossenschaft für die Schaffung und Verwaltung von Zeitgutschriften als vierte non-monetäre Vorsorgesäule.

Art. 2

Genossenschaft KISS Reusstal-Mutschellen (nachfolgend genannt: KISS) ist eine lokale Genossenschaft. Sitz von KISS ist Bremgarten.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

KISS bezweckt die Verbreitung von Zeitgutschriften für Unterstützung und Begleitung (Nachbarschaftshilfe) als vierte Vorsorgesäule.

KISS fördert ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben beim Älterwerden, im Alter und in schwierigen Lebenssituationen jeden Alters.

KISS kann non-monetäre, finanzielle, zivilgesellschaftlich und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zwecke direkt oder indirekt zusammenhängen und sich so auch mit Flüchtlingen und Menschen mit Beeinträchtigungen engagieren.

Art. 4

KISS-Leitsätze sind:

1. Jede Genossenschafterin, jeder Genossenschafter kann prinzipiell Stunden geben und empfangen. Dies fördert die Lebensqualität sowohl von den Gebenden wie auch von den Nehmenden.
2. Alter ist ein hoch geachteter Lebensabschnitt, weil die langen Erfahrungen für die ganze Gesellschaft nützlich sind.
3. Neue Betreuungsstrukturen zur guten sozialen Vernetzung und gegenseitigen Unterstützung werden gefördert.
4. Vielfältigste Formen von Leben auch im Alter sind denkbar und akzeptiert.
5. KISS bietet und unterstützt Beratungen in Zusammenarbeit mit örtlichen Anlaufstellen zu Fragen des Älterwerdens und des Alters von sich und Angehörigen.
6. KISS bietet laufend Informationen und breit abgestützte Kommunikation zu wichtigen Fragen aller Generationen. KISS setzt sich ein für ein bezahlbares Alter frei von materiellen Sorgen.
7. KISS fördert non-monetäre Vorsorgeangebote zur Lösung der Generationenfrage.
8. KISS gibt keine formale Garantie dafür, dass erworbene Zeitgutschriften später auch eingelöst werden können. KISS geht jedoch von einer Grundkontinuität in der Bereitschaft der Generationen zur gegenseitigen Unterstützung unter den Menschen auch in Zukunft aus.

Art. 5

KISS erbringt diese Leistungen

1. KISS-Begleitungs- und Betreuungsgutschriften bekanntmachen, dazu die entsprechende Organisation aufbauen und gemeinnützig und nachhaltig betreiben gemäss separat geregelter Vereinbarung mit dem Verein KISS Schweiz.
2. Förderung von Synergien innerhalb der Genossenschaftsgruppe KISS

III. Anteilscheine

Art. 6

KISS gibt Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 100.- pro Person aus. Jede/r Genossenschafter/in zeichnet einen Anteilschein.

KISS gibt Kollektivanteilscheine mit einem Nennwert von CHF 500.- pro Organisation aus. Jedes Kollektivgenossenschaftsmitglied zeichnet einen Anteilschein.

Anteilscheine können weder übertragen noch verpfändet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7 Aufnahme

Genossenschafter/in kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Anteilschein erwirbt und Betreuungsarbeit gemäss den KISS-Leitsätzen ideell unterstützt und/oder leistet. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen und Körperschaften (als Kollektivmitglieder) des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Geschäftsleitung, die erst erfolgen darf, wenn ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt.

Art.7.1. Beendigung

Die Kündigungsfrist beträgt jeweils zwei Monate vorab auf Monatsende. Die Genossenschafter/innen haben Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine in der Höhe des Nennwertes. Zudem können die angesammelten Zeitgutschriften bezogen oder abgetreten werden. Der Genossenschaftsanteil eines Erblassers kann nicht vererbt oder verschenkt werden, eine Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheins in der Höhe des Nennwertes kann den Erben ausbezahlt werden oder geht an KISS, die Zeitgutschriften gehen in den KISS Gemeinschaftstopf.

Art.7.2. Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss. Die ausgeschlossenen Genossenschafter/innen haben Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine in der Höhe des Nennwertes. Die angesammelten Zeitgutschriften können bezogen oder abgetreten werden.

V. Rechte und Pflichten

Art. 8 Rechte

Die Genossenschafter/innen haben das Recht, gemäss ihren persönlichen Ressourcen und Wünschen, Zeitgutschriften für Begleitung und Betreuung anzusammeln und diese bei Bedarf gegen Dienstleistungen einzutauschen oder zu verschenken.

Art. 9. Pflichten

Die Genossenschafter/innen sind verpflichtet:

1. die KISS-Leitsätze und -Statuten in die Tat umzusetzen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen;
2. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte;
3. durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Genossenschaft zu fördern;
4. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, der Geschäftsleitung zu melden;
5. Statuten und Leitsätze des Vereins KISS Schweiz sind einzuhalten und zu fördern. Im Übrigen werden zwischen dem Verein KISS Schweiz und Genossenschaft KISS Reusstal-Mutschellen gegenseitige Rechte und Pflichten festgelegt (Markenübernahme, rechtliche Grundlagen, Software, Website, Kommunikationsfragen).

Art. 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

VI. Organe

Art. 11 Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsleitung
4. Kontrollstelle
5. Rekurskommission

Art. 11.1. Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Art. 11.1.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwanzig Tage vor der Abhaltung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie vom Vorstand beschlossen wird;
2. wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird;
3. wenn sie von der Kontrollstelle beantragt wird;
4. wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beantragt oder beschlossen wurde.

In den Fällen 2-3 hievore hat der Vorstand innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für 1.

Art. 11.1.2. Durchführung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand, resp. Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler/innen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist durch das Aktariat ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 11.1.3. Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Kontrollstelle und über die Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums oder einzelner Mitglieder;
3. Wahl der Kontrollstelle;
4. Abänderung und Ergänzung der Statuten;
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;
6. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung von Liquidatoren.

Art. 11.1.4. Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Genossenschaftler/innen zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung des Vorstandes schriftlich eingereicht werden. Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

Art. 11.1.5. Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jede/r Genossenschaftler/in eine Stimme.

Ein/e Genossenschaftler/in kann sich durch ein am Sitz der Genossenschaft wohnendes handlungsfähiges Familienmitglied oder durch eine/n andere/n Genossenschaftler/in vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als eine/n zusätzliche/n Genossenschaftler/in vertreten.

Art. 11.1.6. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

In der Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 11.2. Vorstand

Art. 11.2.1. Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Generalversammlung gewählten Genossenschafter/innen. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Für besondere Geschäfte kann der Vorstand auch Personen/Kommissionen vorschlagen und einbinden, die nicht Genossenschafter/innen sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 11.2.2. Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Leitung der KISS gemäss OR Art. 899 ff., soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung und sonstige Verantwortliche im operativen Bereich und legt deren jeweiligen Kompetenzen und Entlohnung zu üblichen Sätzen für Non-Profit-Organisationen im Kanton Zug, im Mandat und/oder mit Zeitgutschriften fest.

Die Finanzierung wird sichergestellt durch den Betrieb, Gönner, Legate, Leistungsauftrag oder weiteren Möglichkeiten.

Art. 11.2.3. Beschlussfassung

Ein Vorstandsbeschluss muss von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Art. 11.2.4. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen.

Art. 11.2.5. Leistung und Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen. Die Vorstandsmitglieder leisten ihre ehrenamtliche Arbeit gemäss BENEVOL-Standards.

Art. 11.2.6. Zeitgutschriften

Der Vorstand kann Zeitgutschriften zur Verfügung stellen.

Art. 11.3. Kontrollstelle

Art. 11.3. 1. Wahl, Unabhängigkeit und Amtsdauer

Als Kontrollstelle ist mindestens ein/e zugelassene/r Revisor/in oder eine zugelassene Kontrollunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) zu wählen. Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der öffentlichen Hand kann als Kontrollstelle gewählt werden, wenn er/sie die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllt.

Art. 11.3.2 Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit richtet sich ausschliesslich nach Art. 729 Abs 1 OR. Art. 729 Abs. 2 OR findet keine Anwendung. Dem gewählten Revisor/der gewählten Revisorin bzw. der gewählten Kontrollunternehmung ist es demnach untersagt, bei der Buchführung mitzuwirken und andere Dienstleistungen für die Genossenschaft zu erbringen.

Art. 11.3.3. Amtsdauer

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 11.3.4. Aufgaben

Art. 11.3.4.1. Prüfung

Die Kontrollstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Kontrollstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 11.3.4.2. Prüfungsbericht

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und berichten der Generalversammlung schriftlich.

Art. 11.3.4.3. Einsichtsrecht

Der Kontrollstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Art. 11.3.4.4. Pflicht zu Verschwiegenheit

Die Kontrollstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Genossenschafter/innen oder Dritten Kenntnis zu geben.

Art. 11.4. Die Rekurskommission

Art. 11.4.1. Wahl

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreise der Genossenschafter/innen und bestimmt deren Vorsitz. Vorstandsmitglieder dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

Art. 11.4.2. Aufgaben und Befugnisse

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten, die sich aus der Abrechnung von Zeitgutschriften oder aus Meinungsverschiedenheiten persönlicher Art zwischen Genossenschafter/innen ergeben und welche der Vorstand und die Geschäftsleitung nicht beilegen können. Sie kann sowohl vom Vorstand als auch von Genossenschafter/innen angerufen werden. Die Entscheide der Rekurskommission in diesen Fällen sind endgültig.

Art. 11.5. Die Delegiertenversammlung des Vereins KISS Schweiz

Art. 11.5.1. Wahl Delegation KISS

Die Generalversammlung wählt pro 50 Genossenschafter/innen (auch angefangene 50) je eine/n Delegierte/n aus dem Kreise von KISS, wovon mindestens eine Person Vorstandsmitglied ist. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 11.5.2. Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins KISS Schweiz und legt gemäss Art. 9 der Statuten des Vereins KISS Schweiz die für Genossenschaften KISS verbindlichen Standards fest. Sie ist befugt, die Statuten zu ändern. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Art. 12 Auflösung der Genossenschaft

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das Genossenschaftsvermögen einer steuerbefreiten Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt.

Art. 13 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Genossenschafter/innen der KISS erfolgen schriftlich. Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Beschlossen am 23. Juli 2017 in Zufikon

Präsidentin:

Vize-Präsidentin:

Kassierin:

Aktuarin: